

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 57 – 10. Oktober 2018**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 469 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Ion Lazar
- 470 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Ion Lazar
- 471 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW) Hier: Zweitbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Herr Peter Maas)
- 472 Immissionsschutz
- 473 Immissionsschutz

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 474 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

### **Stadt Blomberg**

- 475 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019

### **Stadt Detmold**

- 476 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Detmold zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters

### **Stadt Horn-Bad Meinberg**

- 477 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36 und § 50 Bundesmeldegesetz -BMG)
- 478 9. Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 01.10.2018

### **Gemeinde Kalletal**

- 479 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)
- 480 Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes - BMG)
- 481 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 482 Öffentliche Zustellung einer Eintragung in die Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo
- 483 Öffentliche Zustellung einer Eintragung in die Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo
- 484 1. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos vom 07.05.2008 - Gestaltungssatzung –
- 485 Versteigerung von Fundsachen

### **Stadt Schieder-Schwalenberg**

- 486 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36, § 42 und § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)

### **Jobcenter Lippe**

- 487 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 26.09.2018 für die Zeit ab dem 01.07.2018 an Herrn Pacolli, Florim

## Kreis Lippe

### 469 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Ion Lazar

Gegen  
Herrn Ion Lazar  
zuletzt wohnhaft:  
Steinhammerstr. 92  
44379 Dortmund,

ist am 10.09.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-88/18-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 20.09.2018

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.BI.Lippe 10.10.2018

### 470 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Ion Lazar

Gegen  
Herrn Ion Lazar  
zuletzt wohnhaft:  
Steinhammerstr. 92  
44379 Dortmund,

ist am 10.09.2018 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-88/18-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 20.09.2018

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.BI.Lippe 10.10.2018

### 471 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW) hier: Zweitbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Herr Peter Maas)

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Zweitbescheid vom 01.10.2018, Aktenzeichen: 2.1/22-23/ZB ) unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € € sowie der Androhung der Ersatzvornahme und einer Frist zur Nachweiserbringung gegenüber dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herr Bernd Freitag, Ahornweg 16, 32805 Horn-Bad Meinberg an Herrn Peter Maas mit der letzten bekannten Anschrift Irschenhauser Str. 17, 81379 München gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthalts der letztgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Bekanntgabe können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 01.10.2018

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Team 320.1/ Ordnung  
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.BI.Lippe 10.10.2018

**472 Immissionsschutz**

Kreis Lippe Detmold, den 10.10.2018  
 Der Landrat  
 untere Immissionsschutzbehörde  
 Az.: 766.0014/18/8.6.3.2

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 3f UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Firma Biogas Lothe GmbH & Co. KG, Steinheimer Straße 8, 32816 Schieder-Schwalenberg, beantragt die 1. Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung der vorhandenen Biogasanlage gemäß §§ 8/16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch die bauliche Veränderung und den geänderten Betrieb der Fahriloanlage am Standort Ruensiek 19 in 32816 Schieder-Schwalenberg (Gemarkung Ruensiek, Flur 1, Flurstück 147).

Die bestende Biogasanlage unterliegt dem Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-vorbehalt der Nr. 8.6.3.2 (Verfahrensart V) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Gesamtanlage ist in der Anlage 1 des UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) unter der Nr. 8.4.2.2 und der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 3f UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Änderungsverfahren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekannt-gegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter:

„Natur und Umwelt □ Immissionsschutz □ Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag  
 gez. Meyer

Kr.BI.Lippe 10.10.2018

**473 Immissionsschutz**

Kreis Lippe 05.10.2018  
 Der Landrat  
 Fachgebiet 702 – Immissionsschutz

Aktenzeichen:  
 766.0008/18/8.11.2.3

**Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Die Albert Freise GmbH mit Sitz in 32832 Augustdorf, Mergelweg 6 beantragt die Genehmigung, gemäß der §§ 4/6/10 des BImSchG, für die Errichtung und den Betrieb einer Gewerbeabfall-Sortieranlage auf dem Grundstück, Nord-West-Ring 38a, Gemarkung: Augustdorf, Flur: 12, Flurstücke: 548, 669, 708, 710, 712, 714

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Neugenehmigung einer genehmigungs-bedürftigen Anlage im Sinne des § 4 BImSchG.

Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV u.a. unter der Nummer 8.11.2.3 genannt, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 20.08.2018 bis einschließlich 20.09.2018

- bei der Kreisverwaltung Lippe „ Bürgerservice“ am Haupteingang  
32756 Detmold, Felix- Fechenbach-Straße 5
- im Rathaus der Gemeinde Augustdorf ; Bauamt – Zimmer 14  
32832 Augustdorf, Pivitsheider Straße 16

aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Antrag war zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter: Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 04.10.2018) erhoben werden.

Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben bei den oben genannten Stellen erhoben worden sind, wird hiermit gem. 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bekannt gemacht, dass der für den 09.10.2018 terminierte Erörterungstermin entfällt.

Im Auftrag  
 gez. Meinert

Kr.BI.Lippe 10.10.2018

## Stadt Bad Salzuflen

### 474 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde darf in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Namen und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er muß spätestens 6 Monate vor einer Wahl oder Abstimmung bei der Meldebehörde eingegangen sein. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde darf an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, bei denen die betroffene Person gemeldet ist. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die vorgenannten Weitergaben von Daten können entweder direkt bei der Bürgerberatung der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, eingelegt werden, oder sind schriftlich an die

Stadt Bad Salzuflen  
-Bürgerberatung-  
32102 Bad Salzuflen

zu richten. Formulare sind in der Bürgerberatung, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen erhältlich.

Bad Salzuflen, den 10.09.2018

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.10.2018

## Stadt Blomberg

### **475 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019**

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 10. Oktober 2018 während des Beratungsverfahrens im Rat in der Kämmerei der Stadtverwaltung Blomberg, Zimmer Nr. 13, Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg, im Rahmen der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Blomberg, Kämmerei, Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg, erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Blomberg in öffentlicher Sitzung.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter [www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 27. September 2018

Stadt Blomberg

Der Bürgermeister

gez. Geise

Kr.Bl.Lippe 10.10.2018

## Stadt Detmold

### 476 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Detmold zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Detmold am 13.12.2017 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2016 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit dem jeweiligen Lagebericht ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2017 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht 2016 der Stadt Detmold wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnung zum 31.12.2016 sind nachfolgend abgedruckt.

Der Jahresabschluss 2016 mit allen Anlagen sowie der Lagebericht 2016 liegen zur Einsichtnahme ab dem 10.10.2018 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadt Detmold, Bielefelder Straße 1, Zimmer 201, während der Dienstzeiten öffentlich aus und sind im Internet unter [www.detmold.de](http://www.detmold.de) verfügbar.

Detmold, 17.09.2018

Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl.Lippe 10.10.2018

#### Schlussbilanz zum 31.12.2016

Aktiva	in €
1. Anlagevermögen	719.149.084,84
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	490.621,21
1.2. Sachanlagen	652.371.717,39
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	41.837.856,90
1.2.1.1 Grünflächen	32.533.297,36
1.2.1.2 Ackerland	2.424.238,38
1.2.1.3 Wald, Forsten	300.557,64
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.579.763,52
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	234.451.876,49
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.969.157,66
1.2.2.2 Schulen	144.452.397,28
1.2.2.3 Wohnbauten	5.306.891,78
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	80.723.429,77
1.2.3 Infrastrukturvermögen	348.450.909,13
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	35.487.988,38
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	7.237.962,57
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	179.081.170,59
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	125.895.234,73
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	748.552,86
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.480.638,37
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	91.571,32
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.337.866,13

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.083.518,69
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.637.480,36

1.3. Finanzanlagen	66.286.746,24
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	64.181.145,00
1.3.2 Beteiligungen	440.500,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	588.648,12
1.3.5 Ausleihungen	1.076.453,12
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	572.308,15
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	504.144,97

2. Umlaufvermögen	18.430.412,60
2.1 Vorräte	1.742.173,94
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.742.173,94
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.804.902,23
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.951.993,44
2.2.1.1 Gebühren	738.033,98
2.2.1.2 Beiträge	175.236,01
2.2.1.3 Steuern	1.463.206,80
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.341.645,57
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.233.871,08
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.452.395,50
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	2.060.012,76
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00
2.2.2.3 gegen verbundenen Unternehmen	392.382,74
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.400.513,29
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4 Liquide Mittel	7.883.336,43

3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.167.471,15
-------------------------------	--------------

#### Gesamtsumme Aktiva 738.746.968,59 Passiva in €

1. Eigenkapital	121.070.423,25
1.1 Allgemeine Rücklagen	120.999.818,79
1.2 Sonderrücklagen	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	70.604,46

2. Sonderposten	236.783.386,59
2.1 für Zuwendungen	180.675.865,29
2.2 für Beiträge	51.845.554,02
2.3 für den Gebührenaussgleich	2.356.269,42
2.4 sonstige Sonderposten	1.905.697,86

3. Rückstellungen	165.671.002,39
3.1 Pensionsrückstellungen	106.135.821,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	195.400,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	40.640.200,00
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	18.699.581,39

4. Verbindlichkeiten	205.096.099,38
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	156.060.261,42
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	156.060.261,42
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	28.500.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	523.404,00

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.296.021,41
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.848.123,16
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	8.074.706,19
4.8 Erhaltene Anzahlungen	2.793.583,20
5. Passive Rechnungsabgrenzung	10.126.056,98
<b>Gesamtsumme Passiva</b>	<b>738.746.968,59</b>

### Ergebnisrechnung 2016 in €

Nr.	Bezeichnung	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	95.236.941,28
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	49.474.163,92
3	+ Sonstige Transfererträge	12.184.245,23
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	36.274.129,32
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.196.560,31
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.831.653,31
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	11.603.146,46
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.206.958,23
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00
10	= Ordentliche Erträge	213.007.798,06
11	- Personalaufwendungen	46.980.961,92
12	- Versorgungsaufwendungen	2.218.150,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.126.309,64
14	- Bilanzielle Abschreibungen	17.154.185,21
15	- Transferaufwendungen	109.909.716,93
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.632.326,26
17	= Ordentliche Aufwendungen	209.021.649,96
18	= Ordentliches Ergebnis	3.986.148,10
19	+ Finanzerträge	1.233.746,65
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.149.290,29
21	= Finanzergebnis	-3.915.543,64
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	70.604,46
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00
26	= Jahresergebnis	70.604,46

### Finanzrechnung 2016 in €

Nr.	Bezeichnung	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	95.075.819,04
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41.687.770,72
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	11.258.607,66
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	37.121.872,33
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.007.856,11
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.282.699,55
7	+ Sonstige Einzahlungen	5.625.820,13
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.193.513,17
9	= Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	199.253.958,71
10	- Personalauszahlungen	43.309.091,51
11	- Versorgungsauszahlungen	5.168.509,77
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	22.224.228,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	4.583.271,54
14	- Transferauszahlungen	108.799.683,82
15	- Sonstige Auszahlungen	10.649.827,85
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	194.734.612,49
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.519.346,22
18	+ Einzahl. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.694.071,65
19	+ Einzahl. aus der Veräußerung von Sachanlagen	981.870,87
20	+ Einzahl. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00
21	+ Einzahl. aus Beiträgen und Entgelten	598.391,01

22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	52.684,82
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.327.018,35
24	- Auszahl. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	128.630,63
25	- Auszahl. für Baumaßnahmen	11.276.631,49
26	- Auszahl. für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	3.162.138,06
27	- Auszahl. für den Erwerb von Finanzanlagen	415.144,00
28	- Auszahl. von aktivierbaren Zuwendungen	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	51.955,56
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.034.499,74
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.707.481,39
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-3.188.135,17
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	66.700.000,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	90.500.000,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	62.796.680,65
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	92.000.000,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.403.319,35
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-784.815,82
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.305.774,32
40	+ Veränderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	3.362.377,93
41	= Liquide Mittel	7.883.336,43

## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 477 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36 und § 50 Bundesmeldegesetz -BMG)

#### I. Datenübermittlung an politische Parteien

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. (§ 50 Abs. 1 BMG)

#### II. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben. (§ 50 Abs. 2 BMG)

#### III. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, erteilen. (§ 50 Abs. 3 BMG)

#### IV. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(§ 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)  
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch gegen die vorgenannten Datenübermittlungen ist an den Bürgermeister, Fachbereich 2 -Bildung, Ordnung und Soziales-, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, zu richten oder direkt beim Bürgerservice der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg einzulegen.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 6 Monate vor einer Wahl, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Horn-Bad Meinberg, den 9. Oktober 2018

Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 10.10.2018

### 478 9. Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 01.10.2018

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>ab</u> <u>01.01.2019</u>
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<u>250</u> v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<u>580</u> v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	<u>450</u> v. H.

#### § 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 8. Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 16.02.2016 (KrBL Lippe vom 10.03.2016) außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg unter [www.horn-badmeinberg.de](http://www.horn-badmeinberg.de) zugänglich gemacht.

Horn-Bad Meinberg, den 01.10.2018

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 10.10.2018

## Gemeinde Kalletal

### 479 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Nach § 58c Soldatengesetz (SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprechen haben.

Der Widerspruch gegen die zuvor genannte Datenübermittlung kann

- entweder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, eingelegt
- oder
- schriftlich an die Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, gerichtet

werden.

Kalletal, den 19.09.2018

Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister

(Mario Hecker)

Kr.Bl.Lippe 10.10.2018

### 480 Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes - BMG)

Gemäß §§ 42, 50 des Bundesmeldegesetzes sind folgende Datenübermittlungen durch die Gemeinde Kalletal als Meldebehörde zulässig:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG, Sterbedatum. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Betroffene Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

2. Datenübermittlungen an politische Parteien (§ 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

3. Datenübermittlung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

4. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften, zu allen Einwohnern erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die zuvor genannten Datenübermittlungen kann

- entweder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, eingelegt
- oder
- schriftlich an die Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, gerichtet

werden.

Es ist zu beachten, dass Widersprüche zu

2. spätestens 6 Monate vor einer Wahl,
3. spätestens 3 Monate vor einem Alters- oder Ehejubiläum,
4. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches

bei der Gemeinde Kalletal eingegangen sein müssen.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal "<http://www.kalletal.de//Bekanntmachungen>" einsehbar.

Kalletal, den 19.09.2018

Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bi.Lippe 10.10.2018

#### **481 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal**

Der bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) gewählte Bewerber Herr Fritz Kreie hat mit Erklärung vom 04. September 2018 mit sofortiger Wirkung auf die Mitgliedschaft in der Vertretung der Gemeinde Kalletal verzichtet.

Die Ersatzbestimmung des Vertreters ergibt sich gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) aus der "Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal im Jahr 2014".

Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der CDU

- **Herr Sven-Rainer Hoffmann, Westacker 6, 32689 Kalletal,**

als Nachfolger für Herrn Kreie in den Rat der Gemeinde Kalletal gewählt ist. Herr Hoffmann hat gemäß § 35 Abs. 1 KWahlG unter dem Datum vom 15. September 2018 die Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben.

Gegen die Feststellung des Nachfolgers kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlleiter der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal ([www.kalletal.de](http://www.kalletal.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Kalletal, den 20. September 2018

gez. Mario Hecker

Kr.Bi.Lippe 10.10.2018

## Alte Hansestadt Lemgo

### 482 Öffentliche Zustellung einer Eintragung in die Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo

Der  
Ubg –Rendite Fonds  
Hanse-Center-Lemgo Gbr  
Weg zur Zeller Waldspitze 15  
97082 Würzburg

- als Bevollmächtigte handelnd für die Eigentümer des Hauses Breite Straße 39 –

wird hiermit die Eintragung des Baudenkmals Breite Straße 39 in die Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo mit dem Aktenzeichen 61 61 16/437 angezeigt.

Der Bescheid über die Eintragung in die Denkmalliste kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo, Heustraße 36-38, Zimmer 205, 32657 Lemgo, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 VwZG)

Lemgo, den 28.09.2018

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

(gez. Osterhage)

Kr.BI.Lippe 10.10.2018

### 483 Öffentliche Zustellung einer Eintragung in die Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo

Der  
Ubg –Rendite Fonds  
Hanse-Center-Lemgo Gbr  
Weg zur Zeller Waldspitze 15  
97082 Würzburg

- als Bevollmächtigte handelnd für die Eigentümer des Hauses Breite Straße 41 –

wird hiermit die Eintragung des Baudenkmals Breite Straße 41 in die Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo mit dem Aktenzeichen 61 61 16/438 angezeigt.

Der Bescheid über die Eintragung in die Denkmalliste kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo, Heustraße 36-38, Zimmer 205, 32657 Lemgo, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 VwZG)

Lemgo, den 28.09.2018

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

(gez. Osterhage)

Kr.BI.Lippe 10.10.2018

### 484 1. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos vom 07.05.2008 - Gestaltungssatzung –

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV. NRW. 2000, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), in Kraft getreten am 28. Juni 2017, hat der Rat der Stadt Lemgo mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2018 folgende 1. Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 9 erhält folgenden Wortlaut:

§ 9 Markisen und Vordächer

Markisen sind nur als Schrägmarkisen im Schaufensterbereich zulässig. Ebenso sind Senkrechtmarkisen zur Beschattung eingeschränkt zulässig, näheres regelt § 10.

#### Artikel II

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 Außenverschattung

Zum öffentlichen Straßenraum sind sichtbare Aufbauten (wie z.B. Kassetten, Rollladenkästen, Führungsschienen) für jegliche Außenverschattungselemente unzulässig. Ausnahmsweise können sie zugelassen werden, wenn sie in der Fensterlaibung angebracht werden und nicht vor die Fassade hervortreten oder bei Schlepplagen direkt unter einem Dachvorsprung angebracht werden. Die sichtbare

Höhe von Kassetten, Rollladenkästen und ähnlichen Bauteilen darf dabei maximal 12 cm betragen. Außenverschattungsbauteile vor den Fenstern eines Baudenkmals sind unzulässig. Ausnahmsweise können sie zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des Arbeitsschutzes sie erfordern und zusätzlich die Maßgaben nach Satz 2 und Satz 3 eingehalten werden.

### Artikel III

Die 1. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos vom 24.09.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 24.09.2018

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister

(Dr. Austermann)

Kr.BI.Lippe 10.10.2018

### 485 Amtliche Bekanntmachung Versteigerung von Fundsachen

Es wird darauf hingewiesen, dass am Freitag, den 09.11.2018 ab 14:30 Uhr auf dem ehemaligen Bauhof der Städtischen Betriebe Lemgo, Am Bauhof 17, 32657 Lemgo, Fundfahräder und diverse weitere Gegenstände versteigert werden. Die Gegenstände können ab 14:00 Uhr besichtigt werden.

Empfangsberechtigten (Verlierer der Fundsachen) wird hiermit Gelegenheit gegeben, ihre Rechte bis zum **07.11.2018** beim Bürgerbüro der Alten Hansestadt Lemgo im Ballhaus (Tel. 05261/213-115) anzumelden.

Lemgo, 06.09.2018

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.BI.Lippe 10.10.2018

## Stadt Schieder-Schwalenberg

### 486 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36, § 42 und § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)

#### I. Datenübermittlung an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und –ort, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftsperren nach § 51 BMG, bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG und Sterbedatum (§ 42 Abs. 2 BMG). Vorgenannte Familienangehörige können verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden; dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige der vorgenannten Mitglieder sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern (§ 42 Abs. 3 BMG).

#### II. Datenübermittlung an politische Parteien

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 BMG).

#### III. Datenübermittlung über Alters- oder Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk diesen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums umfassen (§ 50 Abs. 2 BMG).

#### IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

#### V. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(§ 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch ist an den Bürgermeister, Fachbereich 3 - Ordnung und Soziales -, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg, zu richten oder direkt bei der Meldebehörde der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3 (Zimmer 6), Schieder, einzulegen. Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchsrechte sind bei der Meldebehörde erhältlich.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 6 Monate vor einer Wahl, ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen. Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Schieder-Schwalenberg, den 10. September 2018

Stadt Schieder-Schwalenberg  
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 10.10.2018

## Jobcenter Lippe

### 487 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 26.09.2018 für die Zeit ab dem 01.07.2018 an Herrn Pacolli, Florim

An Herrn Pacolli, Florim ist am 26.09.2018 unter dem Aktenzeichen 6.220.2.20.22.0734.9 ein Ablehnungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Pacolli, Florim unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstr. 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 212 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 26.09.2018

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

Karl Dörksen

Kr.Bl.Lippe 10.10.2018

---

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.